

Der Regionaldirektor	
Drucksache Nr.: 14/1640	

	09.07.2024
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün	vorberatend	06.09.2024	
Verbandsausschuss	vorberatend	16.09.2024	
Verbandsversammlung	beschließend	27.09.2024	

Betreff: Neufassung der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün.

Begründung:

Mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“ (3. NKFVG) vom 5. März 2024 hat das Land NRW verschiedene Erleichterungen für die Kommunen im Land NRW auf den Weg gebracht. Neben Neuerungen zum Haushaltsausgleich und zur Haushaltssicherung sind auch im Bereich der kommunalen Unternehmen, privatrechtlichen Einrichtungen, der Anstalten öffentlichen Rechts und der Eigenbetriebe formelle Erleichterungen beschlossen worden. Die Regelungen haben auch Auswirkungen auf die Betriebssatzung von RVR Ruhr Grün:

Der durch das 3. NKFVG neu gefasste § 21 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) verlangt anders als der entfallene § 25 EigVO „Lagebericht“ lediglich die Aufstellung eines Jahresabschlusses – nicht mehr die Aufstellung eines Lageberichts. Für Eigenbetriebe ist die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts somit ganz entfallen.

§ 21 Aufstellung des Jahresabschlusses und Prüfung (EigVO)

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen, soweit sich aus dieser Verordnung oder der Betriebsatzung nichts anderes ergibt.

(2) ...

Der Regionalverband Ruhr empfiehlt für sämtliche dem RVR-Konzern angehörenden Unternehmen des privaten Rechts, diese *„trotz Wegfall der gesetzlichen Verpflichtung weiterhin wie große Kapitalgesellschaften aufstellen und prüfen zu lassen.“*

Die Beteiligungssteuerung des RVR beabsichtigt, damit zu gewährleisten, *„dass die für die Aufstellung des Berichtes über die Beteiligungen des RVR nach § 117 GO NRW notwendigen Pflichtangaben vorgelegt werden. Des Weiteren dient der Jahresabschlussbericht als Informationsinstrument auch für die Gesellschaftsgremien, den politischen Vertreterinnen und Vertretern und dem RVR als Gesellschafter, um einen tiefgreifenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der einzelnen Gesellschaften zu bekommen. Zudem ermöglicht ein nach Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellter und testierter Jahresabschluss den Prüfpflichten der Kontrollorgane bestmöglich Genüge tun zu können.“* (Siehe Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.06.2024, Drucksache Nr.: 14/1550)

Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, die gemäß der in § 267 HGB normierten „Umschreibung der Größenklassen“ wie eine mittelgroße Kapitalgesellschaft einzustufen wäre, würde sich in Verbindung mit § 264 HGB eine Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts ergeben. Wegen der vielfältigen Arbeitsbereiche und finanziellen Aktivitäten der Einrichtung ist eine solche Berichterstattung an den Betriebsausschuss und die Beteiligungssteuerung des RVR ohnehin angeraten. RVR Ruhr Grün will somit von der formellen Erleichterung keinen Lagebericht aufzustellen keinen Gebrauch machen und wie bisher einen Lagebericht erstellen. Daher verbleibt die Verpflichtung zur Erstellung des Lageberichts unverändert in der Betriebsatzung.

Die Beteiligungssteuerung führt in der o.g. Drucksache weiter aus, dass *„jedoch die Befreiungen von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die sich aus der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD; EU-Richtlinie 2022/2464) ergibt, zur Anwendung kommen soll. Gemäß des Referentenentwurfs des BMJ zur Umsetzung der o. g. Richtlinie hat eine Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, wenn die Kapitalgesellschaft groß im Sinne des § 267 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 bis 5 HGB oder kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB und keine Kleinstkapitalgesellschaft ist. ... Die Gesellschaften, die keine großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 HGB sind, die aber auf freiwilliger Basis weiterhin nach den entsprechenden Regelungen ihren Jahresabschluss aufstellen, prüfen und offenlegen müssen (s. o.), sollen über gesellschaftsvertragliche Regelungen von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit werden.“*

RVR Ruhr Grün geht in den Vorlagen für die politischen Gremien und seinen Berichten über die Darstellung der eigenbetrieblichen Arbeit in unterschiedlichster Hinsicht auf die Nachhaltigkeit seiner praktischen naturschutzfachlichen, forstlichen, und pflegerischen Tätigkeiten zur Daseinsvorsorge in der Metropole Ruhr ein. So werden im regelmäßigen Evaluierungsbericht zur Trägerschaft des Emscher Landschaftspark sowie in den zahlreichen Vorlagen zum Prozess-, Natur- und Lebensraumschutz, zum nachhaltigen, klimaangepassten Waldmanagement, zu Kompensationsmaßnahmen und zur Haldenpflege immer umwelt- und sozial relevante Fakten behandelt. Zudem ist die Einrichtung über die PEFC-Zertifizierung eine Selbstverpflichtung zur Nachhaltigkeit eingegangen, die einer regelmäßigen Kontrolle durch unabhängige Dritte unterliegt.

Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD-Richtlinie würde für RVR Ruhr Grün zu sehr umfangreichen Pflichten und zur Bindung von erheblichen zusätzlichen Personalressourcen führen, die den mit dem 3. NKFWG beabsichtigten Erleichterungen entgegenstehen. Analog zur Regelung des RVR für die kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 HGB sollen daher diese Entlastungen ebenfalls für RVR Ruhr Grün genutzt werden.

Die Betriebssatzung soll daher um eine Regelung ergänzt werden, welche die Anwendung des Nachhaltigkeitsberichterstattung vermeidet:

**Betriebssatzung des Regionalverbandes Ruhr
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“**

Stand 06.09.2024	Stand 01.12.2020
§ 15	§ 15
Jahresabschluss und Lagebericht	Jahresabschluss und Lagebericht
Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Regionaldirektorin / den Regionaldirektor dem Betriebsausschuss vorzulegen.	Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Regionaldirektorin / den Regionaldirektor dem Betriebsausschuss vorzulegen.
Die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sind nicht anzuwenden.	

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen. x
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Betriebsleiter Holger Böse	Beigeordnete IV Nina Frense	Regionaldirektor Garrelt Duin
Thomas Kupitz			
Akt.zeichen			
RG-15-0-1			